

Recht im Alltag: Unfall während Personalverleih

Ein Mangel an Aufträgen hat schon so manche Bauunternehmung dazu gezwungen, eine oder mehrere Personen aus der Stammebelegschaft an eine andere Unternehmung «auszuleihen». Der folgende Artikel geht insbesondere der Frage der Kostentragung im Falle eines Unfalles während des Verleihs nach.

Sobald ein Arbeitgeber einzelne Arbeitnehmer einem fremden Betrieb (dem Einsatzbetrieb) zur Arbeitsleistung überlässt, gilt er rechtlich betrachtet als «Personalverleiher». Entscheidend ist dabei, dass der Arbeitgeber die wesentlichen Weisungsrechte über die Angestellten an den Einsatzbetrieb abtritt. Dies liegt insbesondere vor, wenn der Einsatzbetrieb Anweisungen über die Art der zu verrichtenden Arbeit gibt und die nötigen Hilfsmittel selber auswählt.

Grundsätzlich ist der gewerbmässige Personalverleih in der Form der Temporärarbeit oder der Leiharbeit innerhalb der Schweiz oder zwischen der Schweiz und dem Ausland bewilligungspflichtig. Ein bloss gelegentliches Überlassen von Arbeitskräften unterliegt jedoch keiner Bewilligungspflicht. Vom gelegentlichen Überlassen spricht man, wenn es sich um ein seltenes, kurzfristiges, nicht speziell geplantes Zurverfügungstellen von Arbeitskräften handelt und der Verleih nicht zum Standardangebot des Arbeitgebers gehört.

Die so überlassenen Arbeitnehmer sind beim Ausleihbetrieb angestellt und auch dort versichert. Sie werden aber vom Einsatzbetrieb eingesetzt. Erleidet eine ausgeliehene Person im Einsatzbetrieb einen Berufs-unfall, obliegt dem Ausleihbetrieb die Absetzung der Unfallmeldung an die Suva und dieser Unfall wird «formal» dem Ausleihbetrieb und eigentlichen Arbeitgeber angerechnet. Der

Einsatzbetrieb ist bloss faktischer Arbeitgeber. Als solchem steht ihm kein Regressprivileg zu (vgl. Art. 75 Abs. 2 ATSG).

Das bedeutet, dass die Suva unter Umständen gegen den Einsatzbetrieb regressieren kann. Dies jedoch nur dann, wenn die Verantwortung für den Unfall eindeutig beim Einsatzbetrieb liegt und diesen ein Verschulden (zum Beispiel Nichteinhaltung von Arbeitssicherheitsvorschriften, ungenügende Instruktion) trifft. Ein solcher Regress kann die Existenz des Betriebs gefährden, da nur in Teilbereichen der betrieblichen Verantwortung eine Haftpflichtversicherung zum Tragen kommt (zum Beispiel im Zusammenhang mit der Benützung eines Raupenfahrzeugs ohne Nummern, Art. 58 Strassenverkehrsgesetz).

Auf Intervention des SBV und der Personalausleihfirmen hin hat sich die Suva dieser Problematik angenommen. Tritt ein (seltener) Regressfall ein, wird demnach der betroffene Einsatzbetrieb angefragt, ob er bereit sei, den Fall seinem Betrieb «als eigenen Fall» anlasten zu lassen (sogenannte «Umbuchung der Kosten»). Dies hat aufgrund des Bonus-Malus-Systems Einfluss auf seine Prämie der Berufsunfallversicherung. Lehnt der Betrieb ab, erfolgt nochmals eine genaue Überprüfung des Falls unter Beizug Dritter. Erweist sich der Regress dabei als berechtigt, muss er ausgeübt werden. Für eine andere Lösung fehlen die Rechtsgrundlagen. ■

*Patrick Hauser,
Leiter Rechtsdienst*



Patrick Hauser.

Wir sind für Sie da

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) steht allen Mitgliedunternehmen unentgeltlich für eine Erstberatung zur Verfügung. Im Internet finden Sie unter www.baumeister.ch/Rechtsdienst diverse Merkblätter und Entscheidungshilfen.

Des Weiteren bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein. Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Hotline-Nummer 044 258 82 00 erreichen Sie den Rechtsdienst SBV jeweils am Montag und Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr und Dienstag sowie Mittwoch von 8.30 bis 11.30 Uhr.

Unter Angabe Ihrer Mitgliedernummer erreichen Sie uns zu den Hotline-Zeiten auch über die E-Mail-Adresse rechtsdienst@baumeister.ch. Ihre schriftliche Anfrage für eine Erstberatung richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen und Angabe der Mitgliedernummer an folgende Adresse:

*Schweizerischer Baumeisterverband, Rechtsdienst,
Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich.* ■